



PLANZEICHEN

BAUGEBIET

WR REINES WOHNGBIET

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

I ZAHL DER VOLLGESCHOSSE
DG DACHGESCHOSSAUSBAU

BAUWEISE

o OFFENE BAUWEISE

OBERBAUBARE FLÄCHEN

— BAUGRENZE

GRÜNFLÄCHEN

FLÄCHEN ZUR ANPFLANZUNG VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN UND SONST: BEPFLANZUNGEN

GRENZEN

--- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DER SATZUNG

SONSTIGE PLANZEICHEN

SD SATTELDACH

RECHTSGRUNDLAGEN

1. Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253)
2. Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 127)
3. Planzeichenverordnung (PlanzV090) in der Fassung vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 2253)
4. § 9 Abs. 4 Baugesetzbuch i.V. mit § 86 der Landesbauordnung (LBauO) für Rheinland-Pfalz in der seit 08.04.1991 gültigen Fassung.
5. Landschaftsplanung in der Bauleitplanung gemäß § 17 Landespflegegesetz (LPfLG) in der seit 1. Mai 1987 gültigen Fassung

VERFAHRENSDATEN

Der Gemeinderat Weyher hat am 01.12.1993 die Aufstellung dieser Abrundungssatzung beschlossen und am 23.12.1993 ortsüblich bekanntgemacht.

Der Entwurf der Abrundungssatzung war vom 03.01. bis einschl. 03.02.1994 zur Beteiligung der Bürger gemäß § 34 Abs. 5 BauGB öffentlich ausgelegt.

Ort und Zeit seiner öffentlichen Auslegung sind am 23.12.1993 ortsüblich bekanntgemacht worden.

Während der Auslegung wurden keine Bedenken und Anregungen vorgebracht.

Der Gemeinderat hat nach § 34 Abs. 4 BauGB am 23.02.1994 die Abrundungssatzung als Satzung beschlossen.



Hiermit wird die Abrundungssatzung ausgefertigt.



Weyher, den 18. MAI 1994
Schwaab
Ortsbürgermeister

Die Anzeige dieser Abrundungssatzung sowie Ort und Zeit ihrer öffentlichen Auslegung sind am 27. MAI 1994 ortsüblich bekanntgemacht worden.

A. Anzeigung

GEMEINDE WEYHER

ABRUNDUNGSSATZUNG "SPRING"

nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB i.V.m. § 4 Abs. 2a BauGB-Maßnahmengesetz



Die Satzung wurde gem. § 34 Abs. 5 BauGB angezeigt. Rechtsvorschriften werden nicht verletzt.

Landau i. d. Pfalz, 27. April 1994
KREISVERWALTUNG Südliche WEINSTRASSE

Lutz
Regierungsrat

